



Garagenvereinigung Im Grund Strausberg-Nord e.V.

SATZUNG

(redaktionell bereinigte Lesefassung)

Neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2019.

Beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) eingetragen unter der Nummer VR 3468.



1. Name und Sitz der Vereinigung, Geschäftsjahr
 - 1.1. Die Vereinigung führt den Namen „Garagenvereinigung Im Grund Strausberg-Nord e.V.“ und hat ihren Sitz in Strausberg.
 - 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Zweck der Garagenvereinigung
 - 2.1. Die Garagenvereinigung erfüllt für das durch Nutzungsvertrag vom 27.04.1976 in der Fassung der 2. Änderung vom 30.01.2018 (Nutzungsvertrag) mit dem Grundstückseigentümer überlassene Grundstück die Funktion eines Hauptnutzers im Sinne des Schuldrechtsanpassungsgesetzes (i.S.d. SchuldRAnpG) vom 21. September 1994 (BGBl. I Seite 2538) in der jeweils gültigen Fassung und dient der Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder.
 - 2.2. Die Garagenvereinigung sichert bzw. organisiert:
 - die Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Überlasser des Grundstückes entsprechend den Festlegungen des Nutzungsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung;
 - die Errichtung und Unterhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen, Maßnahmen zur Gewährleistung der Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und des Brandschutzes;
 - Werterhaltungsmaßnahmen für die in die Verantwortung der Garagenvereinigung gehörenden Anlagen;
 - Durchsetzung der für den Charakter des Objektes und seine Nutzung zutreffenden Bestimmungen des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.
 - 2.3. Die Garagenvereinigung verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Erzielte Einnahmen werden ausschließlich Zwecken der Vereinigung zugeführt.
3. Mitgliedschaft
 - 3.1. Mitglied wird, wer Eigentümer oder Mieter einer Garage auf dem von der Garagenvereinigung genutzten Grundstück ist, was durch entsprechende Unterlagen wie Kaufvertrag, Mietvertrag, Baugenehmigung, „Vertrag über die Übergabe/Übernahme der Garage“ und gegebenenfalls durch Erbnachweis zu belegen ist.
 - 3.2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Dem Antrag ist der Nachweis zur Eigentümerstellung oder als Mieter gemäß Ziffer 3.1 beizufügen.
 - 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt;
 - Tod;
 - Ausschluss;
 - die endgültige Aufgabe der Rechte als Eigentümer der Garage i.S.d. SchuldRAnpG.
 - 3.4. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und in der Regel nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Entscheidend ist der fristgemäße Zugang der Kündigung beim Vorstand. Bei Beendigung der Eigentumsrechte an der Garage und dem Nutzungsrecht an der Stellfläche tritt der Austritt mit dem Tage der Wirksamkeit der Kündigungsfrist in Kraft. Damit verliert das Mitglied seine Rechte als Nutzer im Sinne des SchuldRAnpG. Austritt und Kündigung werden erst wirksam, wenn die Garage oder die beräumte Fläche vom Grundstückseigentümer bzw. in dessen Auftrag vom Vorstand protokollarisch übernommen wurde. Die Kündigung entbindet nicht von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bis zur Wirksamkeit der Kündigung.
 - 3.5. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied der Garagenvereinigung die Satzung oder die Platzordnung grob verletzt. Grobe Verletzungen sind insbesondere ein trotz Mahnung mehr als dreimonatiger Rückstand bei der Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die trotz Mahnung fortgesetzte nutzungs-/vertragswidrige



- Verwendung der Garage sowie erhebliche, die Sicherheit im Garagengelände beeinträchtigende bauliche Mängel an der Garage, sofern sie trotz Mahnung nicht fristgemäß beseitigt werden.
- 3.6. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe mittels Brief per Einschreiben an seine zuletzt bekannte Anschrift mitgeteilt. Der Ausschluss wird sofort mit Zugang des Beschlusses wirksam. Zahlungsrückstände sind zu begleichen.
- 3.7. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschließungsbeschluss schriftlichen Einspruch beim Vorstand erheben.
- 3.8. Wird der Einspruch durch den Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied in der nächsten Vorstandssitzung seinen Standpunkt dazu darlegen. Bleibt danach der Vorstand bei seiner Entscheidung, ist diese endgültig.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 4.1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 4.2. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht:
- an Versammlungen und Vorstandssitzungen der Garagenvereinigung teilzunehmen;
 - in den Mitgliederversammlungen zu den die Garagenvereinigung betreffenden Problemen Stellung zu nehmen;
 - das Stimm- und Wahlrecht wahrzunehmen und in die Organe der Vereinigung gewählt zu werden;
 - dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten, wobei Anträge, über die auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen;
 - Gemeinschaftseinrichtungen, soweit dies nicht durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung anders geregelt ist, kostenlos zu nutzen.
- 4.3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- die sich aus der Satzung, der Platzordnung, der Beitragsordnung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben zu erfüllen;
 - das zur Nutzung überlassene Gelände sowie die auf ihm befindlichen Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - dem Vorstand oder den von ihm beauftragten Personen Kontrollen auf Einhaltung des Nutzungsvertrages sowie der Ordnung und Sicherheit zu gewähren;
 - den jährlichen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten;
 - selbst verursachte Schäden an den Gemeinschaftseinrichtungen sowie an den auf dem Gelände befindlichen Anlagen und Einrichtungen des Überlassers des Grundstückes dem Vorstand zu melden, der sie auf Kosten des Verursachers beseitigen lässt.
5. Organe der Garagenvereinigung
- Die Organe der Garagenvereinigung sind:
- die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung
- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Garagenvereinigung.
- 6.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal in zwei Jahren vom Vorstand einberufen.
- 6.3. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder oder



- die Kassenprüfer dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung muss dann unter Beachtung der Einladungsfrist unverzüglich anberaumt werden.
- 6.4. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mit Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushang auf dem Garangelände.
- 6.5. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vereins.
- 6.6. Die Teilnahme interessierter Gäste ist auf Antrag möglich. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
- 6.7. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Prüfberichtes der Kassenprüfer für die Berichtsperiode;
 - Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - Beratung und Beschlussfassung über:
 - Änderung der Satzung;
 - Erlass und Änderung der Platzordnung;
 - Erlass und Änderung der Beitragsordnung - den Finanz- und Maßnahmeplan;
 - die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden jährlichen Mitgliedsbeitrages;
 - Anträge der Mitglieder.
- 6.8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.9. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können elektronisch abgefasst werden; einer Unterschrift bedarf es nicht.
7. Der Vorstand
- 7.1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter);
 - dem Schatzmeister;
- der Vorstand wird erweitert durch:
- den Verantwortlichen für Ordnung und Sicherheit;
 - den Schriftführer;
 - weitere, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Personen.
- 7.2. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig. Im Interesse der Einhaltung der Satzung und der Platzordnung sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, auf dem von der Garagenvereinigung genutzten Gelände das Hausrecht auszuüben.
- 7.3. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertreten dürfen.



- 7.4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften sind grundsätzlich die Mitglieder des Vorstandes berechtigt.
- 7.5. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 7.6. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 7.7. Der Vorstand erarbeitet und beschließt eine Geschäftsordnung.
- 7.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 7.9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor dem Ende der Amtszeit, durch Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung und/oder mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt, kann der Vorstand ein Mitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit kooptieren.
- 7.10. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder der Garagenvereinigung zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zu berufen.
8. Die Kassenprüfer
 - 8.1. Die Kassenprüfer überprüfen die Verwaltung der Finanzmittel und die Buchführung mindestens einmal jährlich. Das Prüfergebnis bedarf der Schriftform und ist vom Schatzmeister und den Kassenprüfern zu unterschreiben.
 - 8.2. Über die Prüfung erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.
 - 8.3. Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
9. Beurkundung der Beschlüsse; Niederschriften
 - 9.1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
 - 9.2. Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.
10. Satzungsänderungen
 - 10.1. Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zu ändernden Punkte der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
 - 10.2. Für die Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
11. Finanzierung
 - 11.1. Die Garagenvereinigung finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen.
 - 11.2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - die Begleichung des anteiligen jährlichen Entgeltes für die Nutzung der jeweiligen Stellfläche entsprechend den Festlegungen des Nutzungsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung;
 - das jährliche Entgelt für die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Betriebs- und andere Nebenkosten, wie Verbrauch an Strom, Wasser u. Abwasser, notwendige Versicherungen;
 - den jährlichen Deckungsbeitrag für die Kosten der Garagenvereinigung, die sich aus den Ziffern 2.2 und 11.3 dieser Satzung ergeben.
 - 11.3. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes bzw. in seinem Auftrag handelnde Mitglieder der Garagenvereinigung haben jedoch Ersatzansprüche für die in Ausübung ihrer Tätigkeit nachweislich entstandenen Auslagen. Über eine pauschale finanzielle



Anerkennung der Arbeit des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie eine Vergütung von Arbeitsleistungen durch die Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

12. Eigentumsverhältnisse

- 12.1. Ist ein Mitglied Eigentümer der Garage i.S.d. SchuldRAnpG, so verliert er sein Eigentum durch schriftliche Erklärung zur Eigentumsaufgabe oder durch Tod.
- 12.2. Alle Verpflichtungen, die sich aus dem Eigentum an der Garage und aus dem Nutzungsrecht an der Stellfläche ergeben, gehen zu Lasten des Eigentümers. Er hat seine Garage in einem solchen Zustand zu halten, dass von ihr keine Gefahren ausgehen und die Sicherheit auf dem Gelände nicht beeinträchtigt wird. Gleiches gilt für alle Mieter von Garagen und Vereinsmitglieder, soweit diese Mieter nicht Ansprüche aus ihrem Mietverhältnis mit der Stadt ableiten können.
- 12.3. Die Finanzmittel der Garagenvereinigung sowie die Gemeinschaftseinrichtungen sind das gemeinschaftliche Vermögen aller Mitglieder. Dieses ist unteilbar. Bei Ausscheiden aus der Garagenvereinigung hat das Mitglied keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

13. Auflösung der Garagenvereinigung

- 13.1. Die Auflösung der Garagenvereinigung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 13.2. Bei Auflösung der Garagenvereinigung oder Entzug der Rechtsfähigkeit derselben fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt der Vereinigung angehörenden Mitglieder.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 25.04.2019 in Kraft und wird mit Eintragung derselben in das Vereinsregister wirksam. Sie wird jedem Mitglied ausgehändigt. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung im Vereinsregister wirksam werden.
- 14.2. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 24. Mai 2007 außer Kraft.
- 14.3. Der Vorstand wird befugt, eine aus gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen unausweichlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen.

Strausberg, den 25.04.2019